

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl I S. 1128) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 665) folgende

## **Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Veitshöchheim (Sicherheitssatzung)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhalt der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
- § 3 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis
- § 4 Zuwiderhandlungen
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Veitshöchheim.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Gemeinde Veitshöchheim stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Gemeinde Veitshöchheim unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch die Freisportanlage im Schulzentrum, die Bolzplätze und der Rollschuhplatz nebst Skateboard- und Basketballanlage an der Mainlände.

### **§ 2 Erhalt der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs**

- (1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die benutzten Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,
  1. Glasbruch zu erzeugen und nicht zu beseitigen
  2. die Notdurft zu verrichten
  3. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer) zu fahren oder zu springen,
  4. sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (4) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie das Abfallrecht bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis**

- (1) Die Gemeinde Veitshöchheim und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Veitshöchheim und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Veitshöchheim beseitigt werden. <sup>2</sup>Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

### **§ 4**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Verbote nicht beachtet oder einer aufgrund § 3 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim, den 20.12.2006

Gemeinde Veitshöchheim

Rainer Kinzkofer

1.Bürgermeister

Die Satzung wurde in „Veitshöchheim aktuell“ am 08. Januar 2007 veröffentlicht und tritt hiermit zum 09. Januar 2007 in Kraft.